

Was sind Abwassergebühren?

Als Abwasser bezeichnet man das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (**Schmutzwasser**) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (**Niederschlagswasser**).

Für in die städtische Abwasseranlage (Kanal) eingeleitetes Abwasser werden Abwassergebühren erhoben.

Schmutzwasser

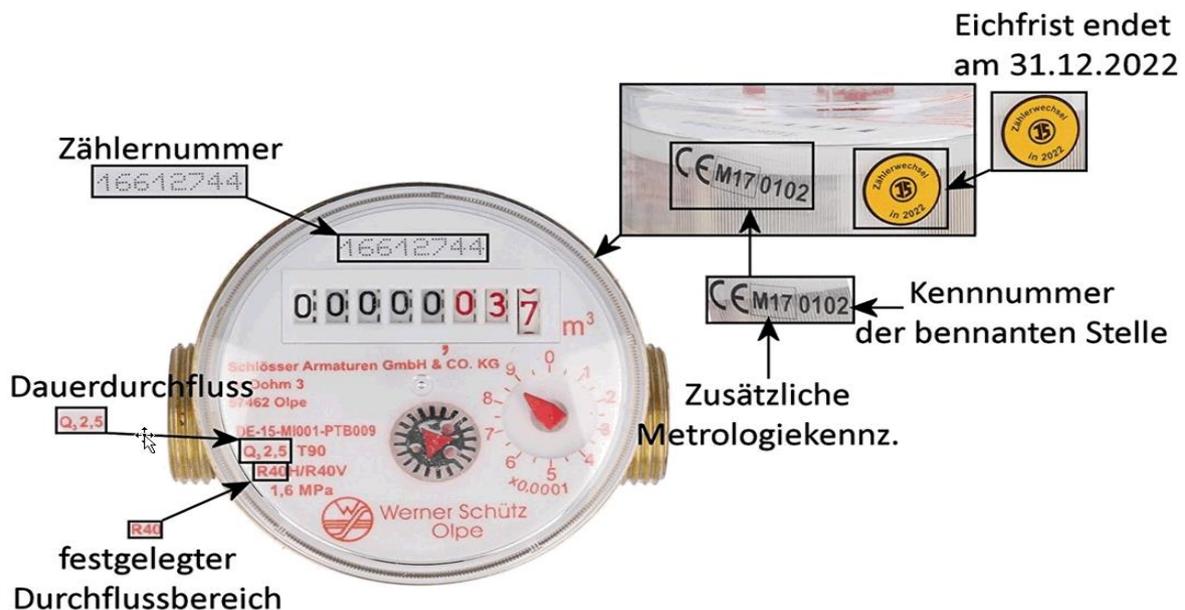
Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das von den angeschlossenen Grundstücken in den Kanal eingeleitet wird. Berechnet wird das Schmutzwasser im Kalenderjahr nach Kubikmetern (m³).

Möglichkeiten der Ermäßigung bei der Schmutzwassergebühr.

Die Schmutzwassergebühr kann **auf Antrag**, für Wassermengen die **nachweisbar** nicht in den Kanal eingeleitet wurden (z.B. Gartenbewässerung, Rohrbruch oder Wasser als Produktionsfaktor), reduziert werden. **Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Wasserschwindmengen) ist durch den Gebührenpflichtigen zu führen.**

Gartenbewässerung

Der Nachweis der Wasserschwindmenge ist durch einen auf Ihre Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden **und** geeichten Wasserzähler zu führen. Die Eichgültigkeitsdauer beträgt sechs Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Zwischenzähler gegen einen neuen Zähler zu tauschen.



Nach Einbau des Zwischenzählers (oder Zählerwechsel) sind folgende Daten/Unterlagen einzureichen:

- Ihr Name und Lage des Grundstücks (ggf. das Kassenzeichen Ihres Gebührenbescheides)
- Kaufbeleg des Wasserzählers bzw. Rechnung eines Installateurs
- Datum des Einbaus des Wasserzählers
- Zählernummer
- Zählerstand bei Einbau
- Eichgültigkeitsdauer bzw. Eichfrist
- ein, zwei Fotos des Zählers (mit der Zählernummer u. Eichfrist)
- eine Telefonnummer zwecks Terminvereinbarung zur Verplombung des Wasserzählers

Die schriftliche Meldung über den Einbau des Zwischenzählers richten Sie an Stadt Tönisvorst, Abteilung Finanzen, Bahnstr. 15, 47918 Tönisvorst oder per E-Mail an Abt.3@toenisvorst.de

Bitte beachten Sie.

- **Antrag auf Erstattung**

Den Erstattungsantrag reichen Sie jährlich bis **spätestens zum 31. Januar des Folgejahres** ein.

Wird ein Antrag nicht (rechtzeitig) gestellt, entfallen alle Ansprüche auf Abzug von Schmutzwassermengen. Denken Sie also bitte daran Ihren Antrag rechtzeitig zu stellen, damit Ihr Anspruch nicht verloren geht.

Die Erstattung der Schmutzwassergebühren erfolgt nach Erhalt des Jahresbescheides.

In dem Antrag sollten folgende Angaben nicht fehlen:

- a. Ihr Name und Lage des Grundstücks
- b. Ggf. das Kassenzeichen / Aktenzeichen des Grundstücks
- c. Zählernummer
- d. alter und neuer Zählerstand (die Ablesung des neuen Zählerstandes - gerne mit Foto - bitte immer zum 31.12. eines Jahres (wird die Ablesung vor dem 31.12. durchgeführt, wird der Zählerstand behandelt, als wenn am 31.12. abgelesen worden wäre).

- **Verplombung / Zählerstandserfassung:**

Der Gartenwasserzähler wird seitens der Stadt verplombt. Hierfür, sowie für die jährliche Zählerstandserfassung während der Eichzeit (6 Jahre), wird eine Gebühr von einmalig 40 € erhoben. Diese Gebühr wird über den Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben, gegenüber dem Eigentümer / der Eigentümerin, festgesetzt.

Der Zählerwechsel ist schriftlich oder per E-Mail (Abt.3@toenisvorst.de) mitzuteilen. Eine Erstattung bei nicht geeichten Zählern bzw. bei abgelaufener Eichung kann nicht gewährt werden.

- **Poolwasser**

Poolwasser ist von der Gebührenerstattung ausgeschlossen. Durch die Behandlung mit Chlor oder anderen Chemikalien oder durch das Baden im Wasser, durch das ebenfalls Stoffe ins Wasser gelangen können, handelt es sich um häusliches oder durch sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser. Es darf nicht im Garten entsorgt werden, um Umweltschäden zu vermeiden. Grundlage hierfür ist § 54 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Das Landeswassergesetz NRW schreibt vor, dass Abwasser, also auch das Poolwasser, ordnungsgemäß über die Kanalisation entsorgt werden muss.

Bitte prüfen Sie daher, ob die Kosten für den Wasserzähler, ggf. Montagekosten (Austausch alle 6 Jahre) sowie die v.g. Verwaltungsgebühr die Ersparnis überhaupt deckt.

Wasserrohrbruch

Für den Erlass von anteiligen Schmutzwassergebühren in Folge eines Rohrbruchs, ist durch Sie sicherzustellen, dass das ausgetretene Frischwasser nicht in den Kanal gelangt ist. Dies kann z.B. durch Fotos und einer Bestätigung bzw. einer Rechnung eines Installateurs, der den Rohrbruch behoben hat - ggf. mit Anlistung der verwendeten Materialien - nachgewiesen werden.

Niederschlagswasser

Niederschlagswassergebühren werden nach der Fläche der bebauten (überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von der das Niederschlagswasser in den Kanal gelangen kann, berechnet. Berechnet wird das Niederschlagswasser im Kalenderjahr nach Quadratmetern (m²). Hierbei ist es unerheblich, ob das Niederschlagswasser leitungsgebunden, also über Entwässerungsrohre, oder nicht leitungsgebunden, also über befestigte Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles, in den Kanal gelangen kann.